



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV,

wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,
in Wahrnehmung der Aufgaben für das Land Schleswig-Holstein,

durch die Beisitzerin als Vorsitzende
den Beisitzer
und die Beisitzerin

Anne Christine Zeidler,
Roland Naas
Dr. Ulrike Schimmel,

gegenüber der Stadtwerke Itzehoe GmbH, Gasstraße 18, 25524 Itzehoe, vertreten
durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 31.07.2019 beschlossen:

- 1.) Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 wird abweichend vom Antrag mit dem Wert 211.112 € festgelegt. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der dritten Regulierungsperiode wird insoweit stattgegeben, als die Antragstellerin verpflichtet ist, ihre jeweilige kalenderjährliche Erlösobergrenze der dritten Regulierungsperiode um den in Anlage R1_Gesamt dieses Beschlusses für das jeweilige Jahr der Regulierungsperiode ermittelten Betrag anzupassen.
- 2.) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 27.06.2017, eingegangen bei der Beschlusskammer am 29.06.2017, einen Antrag auf Genehmigung des ermittelten Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 und Anpassung der mit Beschluss BK9-16/8099V vom 19.03.2018 festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV gestellt. Die über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelten Erhebungsbögen (Erhebungsbogen zum Regulierungskonto sowie Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1, 3 und 4 Anreizregulierungsverordnung) liegen der Entscheidung zu Grunde.

Die Beschlusskammer hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin mit Schreiben vom 29.04.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 07.05.2019 auf eine Stellungnahme verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Entscheidung über den Antrag der Antragsstellerin auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenzen ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3, 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Schleswig-Holstein gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein vom 07./11.08.2015 (Bekanntmachung als Anlage zum Zustimmungsgesetz des Landes: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 14/2015 vom 29.10.2015, S. 342 f.; in Kraft seit dem 30.10.2015).

2. Ermächtigungsgrundlage

Ermächtigungsgrundlage für die Entscheidung über die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der beantragten Anpassung der Erlösobergrenze ist § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV. Während in § 29 Abs. 1 EnWG u.a. geregelt ist, dass die Regulierungsbehörde Entscheidungen nach den in § 21a Abs. 6 EnWG genannten Rechtsverordnungen, zu denen auch die Anreizregulierungsverordnung gehört, durch Festlegung oder durch Genehmigung trifft, konkretisiert § 32 Abs. 1 ARegV diese Ermächtigung u.a. dahingehend, dass die Regulierungsbehörde Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zur Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 bis 5 (Abs. 1 Nr. 1) bzw. zur Ausgestaltung und zum Ausgleich des Regulierungskontos nach § 5 ARegV (Abs. 1 Nr. 2) treffen kann.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a ARegV bestimmt, dass auf Antrag des Netzbetreibers eine Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV erfolgt. Unter der Formulierung „nach Maßgabe des § 5 ARegV“ ist zu verstehen, dass sich die Anpassungsbeträge aus dem vom Netzbetreiber ermittelten Saldo des Regulierungskontos

ergeben. Dieser unterliegt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ARegV ebenso wie dessen Verteilung der Genehmigungspflicht durch die Regulierungsbehörde. Die Zu- oder Abschläge (Anpassungsbeträge) auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden demnach anhand des ermittelten Regulierungskontosaldos bestimmt. Der Antrag ist gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 ARegV einmal jährlich zum 30.06. zu stellen; die Anpassung erfolgt nach § 4 Abs. 4 Satz 2 ARegV zum 01.01. des folgenden Jahres.

§ 34 Abs. 4 ARegV enthält eine Übergangsregelung für die erstmalige Beantragung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenze. Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 ARegV kann der Netzbetreiber einen Antrag nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV erstmals zum 30.06.2017 stellen. Bei der ersten Auflösung des Regulierungskontos umfasst die Auflösung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 ARegV alle noch offenen Kalenderjahre. Dies betrifft die Kalenderjahre 2012 bis 2016. § 34 Abs. 4 Satz 3 ARegV regelt, dass der ermittelte Saldo abweichend von der Regelung in § 5 Abs. 3 ARegV (Auflösung über drei Jahre) annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode (Auflösung über fünf Jahre) durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt wird.

Die Erlösobergrenze selbst wird für die dritte Regulierungsperiode vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV durch die Regulierungsbehörde bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers wird im Rahmen der erstmaligen Beantragung der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 vom Netzbetreiber ermittelt. Dieser ergibt sich aus den jährlich vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen der noch offenen Kalenderjahre 2012 bis 2016, die mit diesem Beschluss entweder genehmigt oder abweichend festgelegt werden.

Dies sind gemäß § 5 Abs. 1 und 1a ARegV die Differenzen

zwischen

- den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV,
- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus Investitionsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV,
- den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kosten) und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 5 ARegV,
- den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetz handelt

sowie

- der Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, § 5 Abs. 1a ARegV.

Sofern die Antragstellerin die Differenzen und im Ergebnis den Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 und die sich daraus ergebenden Zu- oder Abschläge richtig berechnet hat, ist der Antrag wie beantragt zu genehmigen. Anderenfalls sind der

Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge abweichend vom Antrag festzulegen.

3. Antragsvoraussetzungen

Die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bzw. der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze setzt formell einen form- und fristgerecht gestellten Antrag voraus. Materiell setzt die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung lediglich voraus, dass der Netzbetreiber den Saldo des Regulierungskontos und die Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze richtig berechnet hat. Anderenfalls legt die Regulierungsbehörde diese Größen mit diesem Beschluss abweichend vom Antrag fest.

4. Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV ist eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erforderlich.

4.1. Antragszeitpunkt

Der Antrag nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV muss gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 ARegV einmal jährlich zum 30. Juni eines Kalenderjahres gestellt werden. Gemäß der Übergangsregelung in § 34 Abs. 4 ARegV kann der Antrag erstmals zum 30. Juni 2017 gestellt werden. Der Antrag der Antragstellerin ist der Beschlusskammer am 29.06.2017 und damit fristgerecht zugegangen.

4.2. Antragsform

Der Antrag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a ARegV muss gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 ARegV neben dem ermittelten Saldo die der Anpassung zugrunde liegenden Daten, insbesondere die nach § 4 zulässigen und die tatsächlich erzielten Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres enthalten. Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 ARegV muss der Antrag weiterhin Angaben zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten und der dem Kapitalkostenaufschlag nach § 10a zugrunde gelegten betriebsnotwendigen Anlagegüter enthalten. Hierzu gehören insbesondere Angaben zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnli-

che Nutzungsdauer nach Anlage 1 der Gasnetzentgeltverordnung. Sinn und Zweck der Regelung ist es, die Bewegungen auf dem Regulierungskonto für die genehmigende Regulierungsbehörde transparent darzustellen. Für die Jahre 2012 bis 2016 ist der Kapitalkostenaufschlag nicht relevant.

Der Antrag wurde von der Antragstellerin mit den der Anpassung zugrunde liegenden Daten formgerecht schriftlich bzw. elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die zum Antrag gehörenden Erhebungsbögen wurden unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei hinsichtlich der wesentlichen Angaben vollständig und formal richtig ausgefüllt übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt.

4.3. Antragszeitraum

Die Antragstellerin hat eine Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2022 beantragt. Grundsätzlich beantragt der Netzbetreiber den von ihm ermittelten Regulierungskontosaldo für das letzte abgeschlossene Kalenderjahr. Dieser wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV annuitätisch über die drei dem Jahr der Ermittlung folgenden Kalenderjahre durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

In § 34 Abs. 4 ARegV hat der Verordnungsgeber jedoch eine Übergangsregelung getroffen, die für den Erstantrag zum 30.06.2017 eine abweichende Vorgehensweise vorschreibt. Danach wird der nach § 5 ARegV ermittelte Saldo, in den alle noch offenen Kalenderjahre (2012 bis 2016) einzubeziehen sind, annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt. Der Netzbetreiber beantragt demnach zum 30.06.2017 die Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016, der auf Grundlage der Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 ermittelt wird, und die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2022.

4.4. Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages ist die Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 und die Genehmigung der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge

der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die dritte Regulierungsperiode.

5. Ermittlung der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Die Zu- oder Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der dritten Regulierungsperiode (Kalenderjahre 2018 bis 2022) basieren auf dem abweichend festgelegten Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016.

Der Netzbetreiber hat einen Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 in Höhe von [REDACTED] beantragt. Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 war abweichend vom Antrag mit dem Wert

211.112 €

festzulegen.

Der Regulierungskontosaldo der Antragstellerin zum 31.12.2016 resultiert aus den jährlich, jeweils am Ende der Kalenderjahre 2012 bis 2016 vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen gemäß § 5 Abs.1 und 1a ARegV.

Aufgrund der Übergangsregelung in § 34 Abs. 4 Satz 2, nach der die erste Auflösung des Regulierungskontos alle noch offenen Jahre umfasst, waren die Differenzen der Kalenderjahre 2012 bis 2015 zusätzlich zu den Differenzen des Kalenderjahres 2016 in die Berechnung des Saldos zum 31.12.2016 einzubeziehen.

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber ermittelten und auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 und den sich daraus zum 31.12.2016 ergebenden Regulierungskontosaldo geprüft. Betreffend die Differenzen der einzelnen Kalenderjahre ist die Beschlusskammer zu folgenden Prüfergebnissen gekommen:

5.1. Jährliche Differenzen

Für die Berechnung der jährlichen Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 wird auf die Anlage R1_Gesamt und auf die schriftlichen Erläuterungen in der Anlage R verwiesen.

5.2. Verzinsung der Differenzen und Berechnung des Regulierungskontosaldos 2016

Die genehmigten bzw. abweichend festgelegten Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 waren gemäß § 5 Abs. 2 ARegV in Höhe des im jeweiligen Kalender durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen, wobei sich der durchschnittlich gebundene Betrag aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand ergibt. Die Verzinsung richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Unter Berücksichtigung der Verzinsung ergibt sich der oben benannte abweichend festgelegte Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016.

5.3. Berechnung der Anpassungsbeträge

Zur Bestimmung der Anpassungsbeträge ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV der Regulierungskontosaldo in drei Annuitäten aufzuteilen. Abweichend hiervon ist gemäß der Übergangsregelung nach § 34 Abs. 4 ARegV der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 über die Erlösobergrenzen der gesamten dritten Regulierungsperiode zu verteilen, so dass insgesamt fünf Annuitäten zu bilden sind.

Für die Berechnung der Annuitäten der Jahre 2018 ff. bildet der Barwert zum 30.06.2017 die Grundlage. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Zu- bzw. Abschläge auf die EOG kontinuierlich über das Jahr zu- bzw. abfließen.

Die sich daraus ergebenden abweichend festgelegten Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin ergeben sich aus Anlage R1_Gesamt des vorliegenden Beschlusses. Für die Antragstellerin sind die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2018 bis 2022 gemäß Ziffer 1.) des Tenors um 45.417 € anzupassen.

6. Rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge

Die in diesem Beschluss erfolgte abweichende Bescheidung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen konnte nicht vor dem 01.01.2018 erfolgen.

Dies liegt in der zeitlichen Überschneidung der Prozesse zum Regulierungskonto mit den Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode begründet. Die Erlösobergrenzen-Verfahren, insbesondere die Bestimmung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV als Teil des Verfahrens, waren im zweiten Halbjahr 2017 vorrangig zu bearbeiten, da die Kostenprüfung wiederum vorgreiflich für die Effizienzwertermittlung war. Neben den Erlösobergrenzen-Verfahren waren aufgrund der Neufassung von § 10a ARegV bis zum Ende des Jahres 2017 entsprechende Verfahren zur Genehmigung von Kapitalkostenaufschlägen durchzuführen. Zusätzlich kam erschwerend hinzu, dass es für die Bestimmung des Regulierungskontosaldos erforderlich war, dass vorgreifliche Verfahren nach § 10 ARegV zu Erweiterungsfaktoransträgen sowie nach § 26 Abs. 2 ARegV zu teilweisen Netzübergängen abgeschlossen sein mussten, bevor die Entscheidungen zur Genehmigung der entsprechenden Regulierungskontosalden spruchreif waren. Auch dem Abschluss dieser Verfahren war daher Priorität einzuräumen.

Aufgrund der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur rückwirkenden Festlegung des Qualitätselements nach § 19 ARegV sieht sich die Beschlusskammer veranlasst, hilfsweise Ermessenserwägungen in Bezug auf die rückwirkende Genehmigung der Anpassung der Erlösobergrenze in diesem konkreten Einzelfall anzustellen. Der Beschlusskammer ist bewusst, dass rückwirkende Genehmigungen die Ausnahme sein sollten (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.02.2017, VI-3 Kart 155/15 (V), Rn. 38, juris). Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens hat sich die Beschlusskammer jedoch entschieden, von einer vorläufigen Genehmigung nach § 72 EnWG abzusehen und die Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2022 nach Maßgabe des § 5 ARegV rückwirkend zum 01.01.2018 zu genehmigen.

Eine vorläufige Genehmigung nach § 72 EnWG war aus Sicht der Beschlusskammer nicht zweckdienlich für das Verfahren sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. Zum Jahresende 2017 war dem Netzbetreiber der wahrscheinliche Anpassungsbetrag für die Erlösobergrenze 2018 durch seinen Antrag bekannt. Eine vorläufige Festlegung hätte also keinen wesentlichen inhaltlichen Mehrwert gehabt, sondern lediglich die dem Netzbetreiber bekannten und auch von ihm beantragten Tatsachen in

Form eines vorläufigen Bescheides förmlich festgehalten. Im Gegenzug hätte eine vorläufige Genehmigung einen Mehraufwand sowohl auf Seiten der Behörde und der Netzbetreiber in Form von Erstellung und Zustellung der Bescheide sowie kritischer Durchsicht durch die Netzbetreiber bedeutet; auch Gerichtsverfahren gegen die vorläufigen Festlegungen wären nicht auszuschließen. Die Beschlusskammer hat daher den Netzbetreibern lediglich in Form eines Schreibens Anhaltspunkte genannt, welcher Betrag aufgrund des Regulierungskontosaldos bei der Verprobung zum 01.01.2018 einfließen sollte. Diese Hinweise wurden für alle Marktteilnehmer auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Die Beschlusskammer sah es aus den vorgenannten Gründen als sachdienlich an, sämtliche Ressourcen auf die zügige Abwicklung der parallel laufenden Verwaltungsverfahren (Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der dritten Regulierungsperiode nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ARegV zu Kapitalkostenaufschlägen nach § 10a ARegV, Erweiterungsfaktoren nach § 10 ARegV sowie Netzübergängen nach § 26 ARegV) zu verwenden. Im Übrigen war, wie vorstehend bereits ausgeführt, die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bei einzelnen Netzbetreibern ohne den Verfahrensabschluss von Erweiterungsfaktoren und Netzübergängen der Jahre 2012 bis 2016 nicht möglich. In die Abwägung ist auch eingeflossen, dass die zeitliche Verzögerung mit 19 Monaten nicht gravierend war und dem Netzbetreiber seine individuellen Antragswerte bekannt waren.

Angesichts der sich nicht als gravierend erweisenden Verzögerung und der frühzeitigen Kenntnis des Netzbetreibers von den für die Berechnung der Erlösobergrenze 2018 maßgeblichen Werten erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenze nach sorgfältiger Berücksichtigung aller Aspekte als sinnvollste Lösung.

Die Entscheidung, den Regulierungskontosaldo und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge für die Jahre 2018-2022 rückwirkend zu genehmigen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem legitimen öffentlichen Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG und der ARegV den Regulierungskontosaldo auszugleichen und etwaige Mehrerlöse über die Netzentgelte an die Netznutzer zurückzugeben bzw. zu wenig vereinnahmte Erlöse noch einnehmen zu dürfen. Die rück-

wirkende Festlegung ist hierzu geeignet. Sie ist auch erforderlich, da zum jetzigen Zeitpunkt ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht mehr zur Verfügung steht.

7. Umgang mit nachträglichen Veränderungen der Erlösobergrenze

Da der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 und seine Verteilung auf die Kalenderjahre 2018 bis 2022 mit diesem Beschluss abschließend bestimmt werden, könnten nachträgliche Korrekturen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2012 bis 2016 im Fall einer Bestandskraft dieser Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wird die Beschlusskammer notwendige Korrekturen der Erlösobergrenzen 2012 bis 2016 in dem zum Zeitpunkt der Änderung noch offenen Regulierungskontosaldo (d.h. der Regulierungskontosaldo, dessen Auflösung noch nicht abschließend genehmigt wurde), unter Einbeziehung einer Verzinsung entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV berücksichtigen. Korrekturen können durch gerichtliche Entscheidungen oder eine Anpassungszusage veranlasst sein.

III.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und

seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Bonn, den 31.07.2019

Beisitzerin als Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzerin

Anne Christine Zeidler

/ Roland Naas

✓ Dr. Ulrike Schimmel

Anlage R

für Verteilnetzbetreiber im vereinfachten Verfahren

1 Vorbemerkungen

Der Regulierungskontosaldo wurde zum 31.12.2011 berechnet und im Rahmen der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode berücksichtigt. Hierfür wurden gemäß § 5 Abs. 4 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die entsprechenden Erlösobergrenzen gebildet. Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 gemäß § 34 Abs. 4 ARegV und der entsprechenden Anpassungsbeträge sind zunächst die einzelnen Jahresdifferenzen 2012 bis 2016 zu bestimmen. Diese ergeben sich aus den einzelnen Positionen gemäß § 5 Abs. 1 ARegV (vgl. Kapitel 2). Die einzelnen Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 werden in Kapitel 3 erläutert. Zuletzt wird in Kapitel 4 die Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 und der Annuitäten beschrieben.

In der Anlage R1_Gesamt sind die entsprechenden Jahresdifferenzen der Jahre 2012 bis 2016, deren Verzinsung, der Saldo zum 31.12.2016 sowie die entsprechenden Annuitäten abgebildet. Die zulässigen Erlöse finden sich in der Anlage R2, die nach dem Jahr und der Netznummer benannt ist. Die Anlage R2_2012-1 bezeichnet somit die zulässigen Erlöse des Netzes 1 des Jahres 2012. In der Anlage R3_Erzielbare Erlöse werden die erzielbaren Erlöse der Jahre 2012 bis 2016 dargestellt.

2 Positionen im Regulierungskonto

2.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen

Die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV) und insbesondere die Erlösdifferenz, die sich aus der Abweichung der prognostizierten Mengen, die in die Verprobungsrechnung eingeflossen sind, und den tatsächlich realisierten Mengen ergibt, sind hierbei zu berücksichtigen.

Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV unter Berücksichtigung der nach § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 ARegV festgelegten Erlösobergrenze. Dabei ist die gemäß § 4 Abs. 1, 2 ARegV bestimmte Erlösobergrenze nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich vom Netzbetreiber anzupassen.

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV (a.F.) 45 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgaben unberücksichtigt. Gemäß § 24 Abs. 3 ARegV finden damit § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV in Verbindung mit § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV keine Anwendung. Anpassungen der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 bis 11, 13 und 14 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 3 ARegV sind somit im vereinfachten Verfahren nicht zulässig.

Weiterhin können Anpassungen aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung) sowie einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (analog) erfolgen.

Zudem können jeweils auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 4 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen

- nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) und
- einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

gewährt werden. Eine Anpassung gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 aufgrund eines genehmigten Kapitalkostenaufschlags ist für die Ermittlung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 noch nicht relevant. Der Kapitalkostenaufschlag wurde erstmals für das Jahr 2017 genehmigt.

Anpassungen können sich im vereinfachten Verfahren aufgrund von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) ergeben.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV (Qualitätselement) war für die Jahre 2012 bis 2016 nicht relevant.

Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr realisierten Absatzmengen und den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 16 GasNEV ermittelten Entgelten.

Diese werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Umsatzerlöse aus Netzentgelten abgebildet. Im Rahmen der Ermittlung der erzielbaren Erlöse hat die Beschlusskammer daher grundsätzlich auf die Umsatzerlöse zurückgegriffen. Hierbei wird auf die Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas abgestellt, wobei nachträgliche Korrekturen bzw. Erlösminderungen beispielsweise im Zusammenhang mit Rückstellungsbildungen nicht zu berücksichtigen sind. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Netzbetreiber derartige Umsatzerlöskorrekturen vollständig angezeigt hat.

2.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs 2 S. 1 Nr. 4 ARegV (erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen. Kostenbestandteile der Biogas- sowie der Marktraumumstellungsumlage können ebenfalls Bestandteil dieser Differenz sein.

Die in der Erlösobergrenze enthaltenen bzw. tatsächlich entstandenen Kostenansätze für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen beziehen sich lediglich auf die originäre Netznutzung von vorgelagerten Netzbetreibern. Kosten für vereinbarte Lastflusszusagen oder für Speichernutzungen sind nicht Bestandteil der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netznutzung.

2.3 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a. F. sowie nach § 44 GasNZV verursacht wird.

3 Bestimmung der Jahresdifferenzen

3.1 Jahresdifferenz 2012

3.1.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2012

3.1.1.1 Zulässige Erlöse 2012

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2012 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_2012-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2_2012-1 Zelle I82 dargestellt.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2012 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2_2012-1 D12 und Zeile 56).

Anpassung aufgrund eines Sondersachverhaltes

Mehr- und Mindererlöse nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008)

Die Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) beträgt [REDACTED] und ist in Anlage R2_2012-1; Zeile 80 dargestellt.

Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV (Erweiterungsfaktor)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2_2012-1 Zeile 64 dargestellt.

3.1.1.2 Erzielbare Erlöse 2012

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2012 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

3.1.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2012

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

3.1.3 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2012

Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2012 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1_ Gesamt Zeile 12 dargestellt.

3.2 Jahresdifferenz 2013

3.2.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2013

3.2.1.1 Zulässige Erlöse 2013

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_2013-1.

Der Netzbetreiber hat zum 01.01.2013 ein Netz von einem Netzbetreiber im Regelverfahren übernommen (vgl. Aktenzeichen BK9-11/8219-8099V-NÜ13). Die von diesem Netzbetreiber übernommenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (dnbK) nach § 11 Abs. 2 S. 1 und 3 ARegV können innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre ab Netzübergang jedoch nur bei Veränderung der vorgelagerten Netzkosten, der volatilen Kostenanteile, oder Kosten aus Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV angepasst werden. Insofern ist eine Anpassung zum 01.01.2013 zu berücksichtigen.

Der Netzbetreiber hat im Rahmen des Netzübergangs Baukostenzuschüsse in Höhe von [REDACTED] übernommen. Bei einer Änderung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV sind diese jeweils zum 01.01. anzupassen. Abzustellen ist dabei auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten. Insofern erfolgt eine Anpassung zum 01.01.2013.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2013 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs.1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI des Basisjahres (VPI 0).

Basisjahr der Erlösobergrenze 2013 ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2010. Gemäß Statistischem Bundesamt beträgt der VPI für das Jahr 2010 100,00 (aufgrund der aktuellen Basisumstellung der Indexwerte durch das Statistische Bundesamt) und für das Jahr 2011 102,10 (abrufbar im Internet unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Entsprechend dem Term $VPI\ t / VPI\ 0$ der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2011 zum VPI für das Jahr 2010 für das erste Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2013) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0210. Da den Netzbetreibern im Herbst 2012 für die Kalkulation der Netzentgelte 2013 lediglich die Indexreihe auf Basis des Jahres 2005 (d.h. vor der Basisumstellung des Statistischen Bundesamtes) zur Verfügung stand, geht die Beschlusskammer für 2011 von einem Indexwert 102,31 aus, der sich aus der Division der Indexwerte 110,7 und 108,2 ergibt. Dies sind die Indexwerte für 2010 und 2011 mit dem Basisjahr 2005 (vergleiche hierzu Anlage R2_2013-1 D12 und Zeile 56).

Feld

Anpassung aufgrund eines Sondersachverhaltes

3.2.1.2 Erzielbare Erlöse 2013

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2013 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

Die in Position 1.1.12 „Sonstige Umsatzerlöse aus Netzentgelten“ angegebenen Erlöse, die eine Vertriebs-Service-Pauschale in Höhe von [REDACTED] darstellen, wurden in die Position

1.2.2 „Erlöse aus Nebengeschäften“ umgebucht. Der genannte Betrag ist somit nicht bei der Gegenüberstellung von zulässigen und erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen.

3.2.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2013

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

3.2.3 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2013

Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2013 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1_ Gesamt Zeile 12 dargestellt.

3.3 Jahresdifferenz 2014

3.3.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2014

3.3.1.1 Zulässige Erlöse 2014

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_2014-1 Spalte I.

Der Netzbetreiber hat zum 01.01.2013 ein Netz von einem Netzbetreiber im Regelverfahren übernommen (vgl. Aktenzeichen BK9-11/8219-8099V-NÜ13). Die von diesem Netzbetreiber übernommenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (dnbK) nach § 11 Abs. 2 S. 1 und 3 ARegV können innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre ab Netzübergang jedoch nur bei Veränderung der vorgelagerten Netzkosten, der volatilen Kostenanteile, oder Kosten aus Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV angepasst werden. Insofern ist eine Anpassung zum 01.01.2014 zu berücksichtigen.

Der Netzbetreiber hat zum 01.04.2014 ein Netz von einem Netzbetreiber im Regelverfahren übernommen (vgl. Aktenzeichen BK9-11/8219-8099V-NÜ14). Die von diesem Netzbetreiber übernommenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (dnbK) nach § 11 Abs. 2 S. 1 und 3 ARegV können innerhalb der ersten drei Kalenderjahre ab Netzübergang jedoch nur bei Veränderung der vorgelagerten Netzkosten, der volatilen Kostenanteile, oder Kosten aus Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV angepasst werden. Insofern ist eine Anpassung zum 01.01.2014 zu berücksichtigen.

Der Netzbetreiber hat im Rahmen des Netzübergangs Baukostenzuschüsse in Höhe von [REDACTED] übernommen. Bei einer Änderung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV sind diese jeweils zum 01.01. anzupassen. Abzustellen ist dabei auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten. Insofern erfolgt eine Anpassung zum 01.01.2014.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2014 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2_2_2014-1 D12 und Zeile 56).

3.3.1.2 Erzielbare Erlöse 2014

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2014 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

3.3.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2014

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

3.3.3 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2014

Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2014 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1_Gesamt Zeile 12 dargestellt.

3.4 Jahresdifferenz 2015

3.4.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2015

3.4.1.1 Zulässige Erlöse 2015

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_2015-1 Spalte I.

Der Netzbetreiber hat zum 01.01.2013 ein Netz von einem Netzbetreiber im Regelverfahren übernommen (vgl. Aktenzeichen BK9-11/8219-8099V-NÜ13). Die von diesem Netzbetreiber übernommenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (dnbK) nach § 11 Abs. 2 S. 1 und 3 ARegV können innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre ab Netzübergang jedoch nur

bei Veränderung der vorgelagerten Netzkosten, der volatilen Kostenanteile, oder Kosten aus Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV angepasst werden. Ab dem dritten Jahr nach Netzübergang ist der Netzbetreiber selbstständig zur Anpassung der dnbK verpflichtet. Somit ergibt sich ab dem dritten Jahr nach Netzübergang ein Rückgang der dnbK auf null.

Der Netzbetreiber hat zum 01.04.2014 ein Netz von einem Netzbetreiber im Regelverfahren übernommen (vgl. Aktenzeichen BK9-11/8219-8099V-NÜ14). Die von diesem Netzbetreiber übernommenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (dnbK) nach § 11 Abs. 2 S. 1 und 3 ARegV können innerhalb der ersten drei Kalenderjahre ab Netzübergang jedoch nur bei Veränderung der vorgelagerten Netzkosten, der volatilen Kostenanteile, oder Kosten aus Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV angepasst werden. Insofern ist eine Anpassung zum 01.01.2015 zu berücksichtigen.

Der Netzbetreiber hat zum 01.01.2015 ein Netz von einem Netzbetreiber im Regelverfahren übernommen (vgl. Aktenzeichen BK9-11/8219-8099V-NÜ15). Die von diesem Netzbetreiber übernommenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (dnbK) nach § 11 Abs. 2 S. 1 und 3 ARegV können innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre ab Netzübergang jedoch nur bei Veränderung der vorgelagerten Netzkosten, der volatilen Kostenanteile, oder Kosten aus Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV angepasst werden. Insofern ist eine Anpassung zum 01.01.2015 zu berücksichtigen.

Der Netzbetreiber hat im Rahmen des Netzübergangs Baukostenzuschüsse in Höhe von [REDACTED] übernommen. Bei einer Änderung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV sind diese jeweils zum 01.01. anzupassen. Abzustellen ist dabei auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten. Insofern erfolgt eine Anpassung zum 01.01.2015.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2015 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2_2015-1 D12 und Zeile 56).

Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2_2015-1 I 64 dargestellt.

3.4.1.2 Erzielbare Erlöse 2015

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2015 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

Die in Position 1.1.12 „Sonstige Umsatzerlöse aus Netzentgelten“ angegebene Auflösung von Rückstellungen für das Regulierungskonto in Höhe von [REDACTED] wurde in die Position 1.2.3 „Sonstige Erlöse, die nicht auf Netzentgelte entfallen“ umgebucht. Der genannte Betrag ist somit nicht bei der Gegenüberstellung von zulässigen und erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen.

Der in der Position 1.2.3 „Sonstige Erlöse, die nicht auf Netzentgelte entfallen“ angegebene Differenzbetrag in Höhe von [REDACTED] wurde in die Position 1.1.1 „Umsatzerlöse aus Netzentgelten-Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung“ umgebucht. Dieser Betrag ist somit bei der Gegenüberstellung von zulässigen und erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen.

3.4.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2015

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

3.4.3 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2015

Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2015 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1_Gesamt Zeile 12 dargestellt.

3.5 Jahresdifferenz 2016

3.5.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2016

3.5.1.1 Zulässige Erlöse 2016

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_2016-1 Spalte I.

Der Netzbetreiber hat zum 01.01.2013 ein Netz von einem Netzbetreiber im Regelverfahren übernommen (vgl. Aktenzeichen BK9-11/8219-8099V-NÜ13). Die von diesem Netzbetreiber übernommenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (dnbK) nach § 11 Abs. 2 S. 1 und 3 ARegV können innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre ab Netzübergang jedoch nur bei Veränderung der vorgelagerten Netzkosten, der volatilen Kostenanteile, oder Kosten aus

Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV angepasst werden. Ab dem dritten Jahr nach Netzübergang ist der Netzbetreiber selbstständig zur Anpassung der dnbK verpflichtet. Somit ergibt sich ab dem dritten Jahr nach Netzübergang ein Rückgang der dnbK auf null.

Der Netzbetreiber hat zum 01.04.2014 ein Netz von einem Netzbetreiber im Regelverfahren übernommen (vgl. Aktenzeichen BK9-11/8219-8099V-NÜ14). Die von diesem Netzbetreiber übernommenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (dnbK) nach § 11 Abs. 2 S. 1 und 3 ARegV können innerhalb der ersten drei Kalenderjahre ab Netzübergang jedoch nur bei Veränderung der vorgelagerten Netzkosten, der volatilen Kostenanteile, oder Kosten aus Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV angepasst werden. Insofern ist eine Anpassung zum 01.01.2016 zu berücksichtigen.

Der Netzbetreiber hat zum 01.01.2015 ein Netz von einem Netzbetreiber im Regelverfahren übernommen (vgl. Aktenzeichen BK9-11/8219-8099V-NÜ15). Die von diesem Netzbetreiber übernommenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (dnbK) nach § 11 Abs. 2 S. 1 und 3 ARegV können innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre ab Netzübergang jedoch nur bei Veränderung der vorgelagerten Netzkosten, der volatilen Kostenanteile, oder Kosten aus Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV angepasst werden. Insofern ist eine Anpassung zum 01.01.2016 zu berücksichtigen.

Der Netzbetreiber hat im Rahmen des Netzübergangs Baukostenzuschüsse in Höhe von [REDACTED] übernommen. Bei einer Änderung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV sind diese jeweils zum 01.01. anzupassen. Abzustellen ist dabei auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten. Insofern erfolgt eine Anpassung zum 01.01.2016.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2016 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2_2016-1 D12 und Zeile 56).

Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2_2016-1 I 64 dargestellt.

3.5.1.2 Erzielbare Erlöse 2016

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2016 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

3.5.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2016

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

4 Berechnung des Regulierungskontosaldos und Bestimmung der Anpassungsbeträge

Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 sind die entsprechenden Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 zu berücksichtigen. Die Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 sind in der Anlage R1_Gesamt Zelle D14-H14 dargestellt. Hat der Netzbetreiber in den Jahren 2010 und/oder 2011 Mehrerlöse erzielt und von der optionalen Sonderlösung Gebrauch gemacht, ist zudem der entsprechende Anpassungsbetrag bei der Saldenbildung zu berücksichtigen. Der Anpassungsbetrag bei Mehrerlösen des Jahres 2010 ist in der Zelle D22, der Anpassungsbetrag bei Mehrerlösen des Jahres 2011 ist in der Zelle E22 zu finden. Diese Jahresdifferenzen sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen. Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 ist in der Zelle H27 angegeben.

Aus dem berechneten Regulierungskontosaldo wird gemäß der Übergangsregelung in § 34 Abs. 4 ARegV eine fünfjährige Annuität berechnet. Die Höhe der Annuität ist in Zelle D37-H37 angegeben.

Bestimmung der Jahresdifferenz	2012	2013	2014	2015	2016
Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse				
	erzielbare Erlöse				
Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß §11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten				
	in EOG enthaltene Ansätze				
Volatile Kostenanteile gemäß §11 Abs. 5 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten				
	in EOG enthaltene Ansätze				
Messung/ Messtellenbetrieb	bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung				
Sonstiges					
Jahressaldo der Einzeldifferenzen	gem. Bundesnetzagentur				
	gem. Antrag des Netzbetreibers				
	Differenz				
Bestimmung des Regulierungskontosaldos					
Vorjahressaldo (Anfangsbestand)					
Jahressaldo der Einzeldifferenzen					
Betrag aus optionaler Sonderlösung					
Endbestand					
Mittelwert aus Anfangs- und Endbestand					
Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV					
Verzinsung des Saldos					
Gesamtsaldo nach Verzinsung					211.112

Bestimmung der Annuität	Netzbetreiberan- gaben gem. Antrag	Genehmigte Werte
Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016		211.112
Verzinsung für das Jahr der Antragstellung		4.476
Barwert (zu verteiler Betrag)		215.588
jährliche Annuität von 2018 bis 2022		45.417

Verteilung	2018	2019	2020	2021	2022
Anpassungsbetrag S_t	45.417	45.417	45.417	45.417	45.417
	Zuschlag auf EOG	Zuschlag auf EOG	Zuschlag auf EOG	Zuschlag auf EOG	Zuschlag auf EOG

R2 2012-1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2012

Daten der Regulierungsperiode

Verfahrensart	Vereinfachtes Verfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	0,00 €
Basisjahr [t ₀]	2004
Effizienzwert [EW ₀]	87,50%
Verbraucherpreisgesamtdindex nach § 8 ARegV des Jahres 2004 [VPI0]	101,6
Verbraucherpreisgesamtdindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 [VPI10]	108,20

Jahresdaten

Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (Vt)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [Vt, indiv]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PFI]
2009	0,10		1,2500%
2010	0,20		2,5156%
2011	0,30		3,7971%
2012	0,40		5,0945%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

	Werte aus Basisjahr	Kosten	Erlöse	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)
gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)				- €
Konzessionsabgaben (Nr. 2)		- €	- €	- €
Betriebssteuern (Nr. 3)		- €		- €
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)				- €
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)		- €		- €
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV			- €	- €
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)				- €
betrieb. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)		- €	- €	- €
Betriebs- und Personalrätstätigkeit (Nr. 10)		- €	- €	- €
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)		- €	- €	- €
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)		- €		- €
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)			- €	- €
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen		- €	- €	- €
aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)				- €
Summe				
Saldo				

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

					- €
--	--	--	--	--	-----

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV

	Kosten in VK0	Erlöse in VK0	Kosten in VKt	Erlöse in VKt	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Kosten für Lastflusszusagen	0,00 €		0,00 €		
Summe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Saldo	0,00 €		0,00 €		

Differenz der volatilen Kostenanteile (VKt - VK0)

				0,00 €	0,00 €
--	--	--	--	--------	--------

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile

		Werte aus Basisjahr	Angepasste EOG vor Netzveränderungen	Saldo aus Netzver- änderungen (Übertrag)	Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)
Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	$K_{Ages,0} - K_{Adnb,0}$				
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EWa				
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$K_{Ab,0}$				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EWa				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$K_{Avnb,0}$				
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - Vt				
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	$(1 - Vt) \times K_{Ab,0}$				
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	$Vt \times K_{Ab,0}$				
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbare zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	$K_{Avnb,0} + (1 - Vt) \times K_{Ab,0}$				

Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)

		VPI 2010 (= VPI0)	VPI 2010		
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI	101,60	108,20		
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPI_t / VPI_0		1,0650		
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PFt	0,0509	0,0509		
Verbraucherpreisgesamtindex / Produktivitätsfortschritt	$(VPI_t / VPI_0) - Pft$		1,0140		
Jährliche Kostenanteile $K_{vnb} + K_b$ mit VPI und PF	$(K_{Avnb,0} + (1 - Vt) \times K_{Ab,0}) \times (VPI_t / VPI_0 - Pft)$				

Erweiterungsfaktor (EF)

Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV	EFt		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Inflationierung	$(VPI_t / VPI_0 - Pft) \times EFt$		0,00 €	0,00 €	0,00 €

Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPIt und Pft sowie EFt $(K_{Avnb,0} + (1 - Vt) \times K_{Ab,0}) \times (VPI_t / VPI_0 - Pft) \times EFt$

Qualitätselement (Qt)

Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	Qt		0,00 €	0,00 €	0,00 €
---	----	--	--------	--------	--------

Saldo des Regulierungskontos (St)

Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	St		0,00 €	0,00 €	0,00 €
---	----	--	--------	--------	--------

Veränderung der volatilen Kostenanteile (VKt-VK0)

Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VKt-VK0		0,00 €	0,00 €	0,00 €
--	---------	--	--------	--------	--------

Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EOt) $EOt = K_{Adnb,t} + (K_{Avnb,0} + (1 - Vt) \times K_{Ab,0}) \times (VPI_t / VPI_0 - Pft) \times EF + Qt + VKt - VK0 + St$

Sondersachverhalte

Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden

Kalenderjährliche Erlösobergrenze EOt, kalenderjährlich

R2 2013-1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2013

Daten der Regulierungsperiode

Verfahrensart	Vereinfachtes Verfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	0,00 €
Basisjahr [t]	2010
Effizienzwert [EW _{eff}]	89,97%
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 [VPI0]	100
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2011 [VPI1]	102,31

Jahresdaten

Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (Vt)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [Vt, indiv]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PFI]
2013	0,20		1,5000%
2014	0,40		3,0225%
2015	0,60		4,5678%
2016	0,80		6,1384%
2017	1,00		7,7284%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

	Werte aus Basisjahr	Kosten	Erlöse	Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)	Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)
gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)				- €	
Konzessionsabgaben (Nr. 2)		- €	- €	- €	- €
Betriebssteuern (Nr. 3)		- €			
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)				- €	
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)		- €		- €	
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 2a Abs. 2a ARegV			- €	- €	- €
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)				- €	
betrieb. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)		- €	- €	- €	- €
Betriebs- und Personalratsfähigkeit (Nr. 10)		- €	- €	- €	- €
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)		- €	- €	- €	- €
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)		- €		- €	
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)			- €		
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen		- €	- €	- €	- €
aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)				- €	- €
Summe					
Saldo					

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV

	Kosten in VK0	Erlöse in VK0	Kosten in VKt	Erlöse in VKt	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Kosten für Lastflusssusagen	0,00 €		0,00 €		
Summe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Saldo	0,00 €		0,00 €		

Differenz der volatilen Kostenanteile (VKt - VK0)

0,00 € 0,00 €

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile

	Werte aus Basisjahr	Angepasste EOG vor Netzveränderungen	Saldo aus Netzver- änderungen (Übertrag)	Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)
Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	$K_{Ages,0} - K_{Adnb,0}$			
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EWa			
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$K_{Ab,0}$			
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EWa			
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$K_{Avnb,0}$			
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - Vt			
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	$(1 - Vt) \times K_{Ab,0}$			
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	$Vt \times K_{Ab,0}$			
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbare zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	$K_{Avnb,0} + (1 - Vt) \times K_{Ab,0}$			

Verbraucherpreisgesamindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)

	VPI	VPI 2010 (= VPI ₀)	VPI 2011		
Verbraucherpreisgesamindex nach § 8 ARegV	VPI	100,00	102,31		
Steigerung des Verbraucherpreisgesamindex bezogen auf Basisjahr	VPI_t / VPI_0		1,0231		
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PFt	0,0150	0,0150		
Verbraucherpreisgesamindex ./ Produktivitätsfortschritt	$(VPI_t / VPI_0) - PFT$		1,0081		
Jährliche Kostenanteile $K_{vnb} + K_b$ mit VPI und PF	$(K_{Avnb,0} + (1 - Vt) \times K_{Ab,0}) \times (VPI_t / VPI_0 - PFT)$				

Erweiterungsfaktor (EF)

Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV	EFt		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Inflationierung	$(VPI_t / VPI_0 - PFT) \times EFt$		0,00 €	0,00 €	0,00 €

Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPI und PFT sowie EFT	$(K_{Avnb,0} + (1 - Vt) \times K_{Ab,0}) \times (VPI_t / VPI_0 - PFT) \times EFT$				
---	---	--	--	--	--

Qualitätsselement (Qt)

Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	Qt		0,00 €	0,00 €	0,00 €
---	----	--	--------	--------	--------

Saldo des Regulierungskontos (St)

Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	St				
---	----	--	--	--	--

Veränderung der volatilen Kostenanteile (VKt-VK0)

Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VKt-VK0		0,00 €	0,00 €	0,00 €
--	---------	--	--------	--------	--------

Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EOt)	$EOt = K_{Adnb,t} + (K_{Avnb,0} + (1 - Vt) \times K_{Ab,0}) \times (VPI_t / VPI_0 - PFT) \times EF + Qt + VK_t - VK_0 + St$				
--	---	--	--	--	--

Sondersachverhalte

Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden					
Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EOt, kalenderjährlich				

R2 2014-1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2014

Daten der Regulierungsperiode

Verfahrensart	Vereinfachtes Verfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	0,00 €
Basisjahr [t ₀]	2010
Effizienzwert [EW ₀]	89,97%
Verbraucherpreisgesamindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 [VPI ₀]	100
Verbraucherpreisgesamindex nach § 8 ARegV des Jahres 2012 [VPI ₁₂]	104,10

Jahresdaten

Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (Vt)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [Vt, indiv]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PFI]
2013	0,20		1,5000%
2014	0,40		3,0225%
2015	0,60		4,5678%
2016	0,80		6,1364%
2017	1,00		7,7284%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

	Werte aus Basisjahr	Kosten	Erlöse	Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)	Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)
gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)				- €	
Konzessionsabgaben (Nr. 2)		- €	- €	- €	- €
Betriebssteuern (Nr. 3)		- €			
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)				- €	
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)		- €		- €	
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV			- €	- €	- €
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)				- €	
betriebl. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)		- €	- €	- €	- €
Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10)		- €	- €	- €	- €
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)		- €	- €	- €	- €
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)		- €		- €	
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzananschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)			- €		
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen		- €	- €	- €	- €
aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)				- €	- €
Summe					
Saldo					

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV

	Kosten in VK0	Erlöse in VK0	Kosten in VKt	Erlöse in VKt	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Kosten für Lastflusszusagen	0,00 €		0,00 €		
Summe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Saldo	0,00 €		0,00 €		

Differenz der volatilen Kostenanteile (VKt - VK0)

0,00 €	0,00 €
--------	--------

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile		Werte aus Basisjahr	Angepasste EOG vor Netzveränderungen	Saldo aus Netzver- änderungen (Übertrag)	Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)
Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	$K_{Ages,0} - K_{Adnb,0}$				
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	$1 - E_{Wa}$				
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$K_{Ab,0}$				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	E_{Wa}				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$K_{Avnb,0}$				
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	$1 - V_t$				
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	$(1 - V_t) \times K_{Ab,0}$				
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	$V_t \times K_{Ab,0}$				
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	$K_{Avnb,0} + (1 - V_t) \times K_{Ab,0}$				
Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)					
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI	VPI 2010 (= VPI ₀) 100,00	VPI 2012 104,10		
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPI_t / VPI_0		1,0410		
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PFt	0,0302	0,0302		
Verbraucherpreisgesamtindex ./ Produktivitätsfortschritt	$(VPI_t / VPI_0) - Pft$		1,0108		
Jährliche Kostenanteile $K_{vnb} + K_b$ mit VPI und PF	$(K_{Avnb,0} + (1 - V_t) \times K_{Ab,0}) \times (VPI_t / VPI_0 - Pft)$				
Erweiterungsfaktor (EF)					
Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV	Eft		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Inflationierung	$(VPI_t / VPI_0 - Pft) \times Eft$		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPIt und Pft sowie Eft	$(K_{Avnb,0} + (1 - V_t) \times K_{Ab,0}) \times (VPI_t / VPI_0 - Pft) \times Eft$				
Qualitätselement (Qt)					
Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	Qt		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Saldo des Regulierungskontos (St)					
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	St				
Veränderung der volatilen Kostenanteile (VKt-VK0)					
Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VKt-VK0		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EOt)	$EO_t = K_{Adnb,t} + (K_{Avnb,0} + (1 - V_t) \times K_{Ab,0}) \times (VPI_t / VPI_0 - Pft) \times EF + Qt + VK_t - VK_0 + St$				
Sondersachverhalte					
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden					
Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EOt, kalenderjährlich				

R2 2015-1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2015

Daten der Regulierungsperiode

Verfahrensart	Vereinfachtes Verfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	
Pauschallierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	0,00 €
Basisjahr [t]	2010
Effizienzwert [EW _a]	89,97%
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 [VPI0]	100
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2013 [VPI]	105,70

Jahresdaten

Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (Vt)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [Vt, indiv]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PFt]
2013	0,20		1,5000%
2014	0,40		3,0225%
2015	0,60		4,5678%
2016	0,80		6,1384%
2017	1,00		7,7284%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

Werte aus Basisjahr

Kosten

Erlöse

Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)

Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)

gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)				- €	
Konzessionsabgaben (Nr. 2)		- €	- €	- €	- €
Betriebssteuern (Nr. 3)		- €			
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)				- €	
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)		- €		- €	
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV			- €	- €	- €
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)				- €	
betriebl. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)		- €	- €	- €	- €
Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10)		- €	- €	- €	- €
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)		- €	- €	- €	- €
pauschallierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)		- €		- €	
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzananschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)			- €		
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen		- €	- €	- €	- €
aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)				- €	- €
Summe					
Saldo					

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV

Kosten in VK0

Erlöse in VK0

Kosten in VKt

Erlöse in VKt

Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)

Kosten für die Beschaffung von Treibenergie	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Kosten für Lastflusszusagen	0,00 €		0,00 €		
Summe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Saldo	0,00 €		0,00 €		

Differenz der volatilen Kostenanteile (VKt - VK0)

0,00 €

0,00 €

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile

Werte aus Basisjahr

Angepasste EOG vor Netzveränderungen

Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)

Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)

Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KAg ₀ - KAdnb,0				
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EW _a				
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAb,0				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EW _a				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAvnb,0				
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - Vt				
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - Vt) x KAb,0				
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	Vt x KAb,0				
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	KAvnb,0 + (1 - Vt) x KAb,0				

Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)

Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI	VPI 2010 (= VPI0)	VPI 2013		
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPI / VPI0	100,00	105,70		
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PFt	0,0457	0,0457		
Verbraucherpreisgesamtindex / Produktivitätsfortschritt	(VPI/VPI0) - Pft		1,0113		
Jährliche Kostenanteile K _{vnb} + K _b mit VPI und PF	(KAvnb,0 + (1 - Vt) x KAb,0) x (VPI/VPI0 - Pft)				

Erweiterungsfaktor (EF)

Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV	E_{ft}				
Inflationierung	$(VPI_t/VPI_0 - PFI) \times E_{ft}$				
Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPIt und PFI sowie Eft	$(K_{Avnb,0} + (1 - Vt) \times K_{Ab,0}) \times (VPI_t/VPI_0 - PFI) \times E_{ft}$				
Qualitätselement (Qt)					
Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	Qt			0,00 €	0,00 € 0,00 €
Saldo des Regulierungskontos (St)					
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	St				
Veränderung der volatilen Kostenanteile (VKt-VK0)					
Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VKt-VK0			0,00 €	0,00 € 0,00 €
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EOt)	$EO_t = K_{Adnb,t} + (K_{Avnb,0} + (1 - Vt) \times K_{Ab,0}) \times (VPI_t/VPI_0 - PFI) \times E_{ft} + Qt + VK_t - VK_0 + St$				
Sondersachverhalte					
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden				0,00 €	0,00 € 0,00 €
Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EOt, kalenderjährlich				

R2 2016-1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2016

Daten der Regulierungsperiode

Verfahrensart	Vereinfachtes Verfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	0,00 €
Basisjahr [t]	2010
Effizienzwert [EW _a]	89,97%
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 [VPI ₀]	100
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2014 [VPI ₄]	106,60

Jahresdaten

Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (Vt)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [Vt, indiv]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PF]
2013	0,20		1,5000%
2014	0,40		3,0225%
2015	0,60		4,5678%
2016	0,80		6,1364%
2017	1,00		7,7284%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

Werte aus Basisjahr

Kosten

Erlöse

Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)

Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)

gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)					
Konzessionsabgaben (Nr. 2)		- €	- €	- €	- €
Betriebssteuern (Nr. 3)		- €			
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)				- €	
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)		- €		- €	
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV			- €		- €
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)					
betriebl. und tarifvertragl. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)		- €	- €	- €	- €
Betriebs- und Personalarbeitsleistung (Nr. 10)		- €	- €	- €	- €
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)		- €	- €	- €	- €
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)		- €		- €	
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzananschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)			- €		
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen		- €	- €	- €	- €
aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)				- €	- €
Summe					
Saldo					

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV

Kosten in VK0

Erlöse in VK0

Kosten in VKt

Erlöse in VKt

Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)

Kosten für die Beschaffung von Treibenergie	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Kosten für Lastflussschussungen	0,00 €		0,00 €		
Summe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Saldo	0,00 €		0,00 €		

Differenz der volatilen Kostenanteile (VKt - VK0)

0,00 € 0,00 €

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile

Werte aus Basisjahr

Angepasste EOG vor Netzveränderungen

Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)

Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)

Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	K _{Ages,0} - K _{Adnb,0}				
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EW _a				
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	K _{Ab,0}				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EW _a				
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	K _{Avnb,0}				
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - V _t				
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - V _t) x K _{Ab,0}				
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	V _t x K _{Ab,0}				
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	K _{Avnb,0} + (1 - V _t) x K _{Ab,0}				

Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)

Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI	VPI 2010 (= VPI ₀)	VPI 2014		
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPI ₄ / VPI ₀	100,00	106,60		
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PF _t	0,0614	0,0614		
Verbraucherpreisgesamtindex ./. Produktivitätsfortschritt	(VPI ₄ /VPI ₀) - PF _t		1,0046		
Jährliche Kostenanteile K _{vnb} + K _b mit VPI und PF	(K _{Avnb,0} + (1 - V _t) x K _{Ab,0}) x (VPI ₄ /VPI ₀ - PF _t)				

Erweiterungsfaktor (EF)

Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV	EF_t			
Inflationierung	$(VPI_t/VPI_0 - PF_t) \times EF_t$			
Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPI_t und PF_t sowie EF_t	$(KAvnb,0 + (1 - VI) \times KAb,0) \times (VPI_t/VPI_0 - PF_t) \times EF_t$			
Qualitätselement (Qt)				
Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	Qt		0,00 €	0,00 € 0,00 €
Saldo des Regulierungskontos (St)				
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	St			
Veränderung der volatilen Kostenanteile (VKt-VK0)				
Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	$VK_t - VK_0$		0,00 €	0,00 € 0,00 €
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EOt)	$EO_t = KAdnb,t + (KAvnb,0 + (1 - VI) \times KAb,0) \times (VPI_t/VPI_0 - PF_t) \times EF_t + Qt + VK_t - VK_0 + St$			
Sondersachverhalte				
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden			0,00 €	0,00 € 0,00 €
Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EO_t , kalenderjährlich			

R3 Bestimmung der erzielbaren Erlöse

	2012	2013	2014	2015	2016
1.1 Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas					
1.1.1 Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung					
1.1.2 Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung					
1.1.3 Abrechnung					
1.1.4 Messung					
1.1.5 Messstellenbetrieb					
1.1.6 Gesondertes Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV					
1.1.7 Vertragsstrafen					
1.1.8 Preisnachlässe gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV					
1.1.9 Unterbrechbare und unterjährige Verträge					
1.1.10 Weitere Erlöse					
1.1.11 Konzessionsabgaben					
1.1.12 Sonstige Umsatzerlöse aus Netzentgelten					
= Erzielte Erlöse (1.1 abzgl. 1.1.11)					
+ Unterverprobung					
= Erzielbare Erlöse					